



# Finanzordnung (FinO)

des Junge Presse NRW e.V.  
(JPNW oder Junge Presse e.V.)

Stand: 04.02.2018



---

## Präambel

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten der JPNW und deren Handhabung durch die beteiligten Vereinsorgane.

## §1 Grundsätze

- (1) Die Abrechnungsordnung (AbrO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Finanzordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Haushaltsmittel sind möglichst sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (4) Bei Unstimmigkeiten über Auslegung und Anwendung der Finanzordnung entscheidet der Vorstand. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet, soweit nicht anders geregelt, der Vorstand.
- (6) Bei Ausgaben über 500 Euro (netto) müssen zwei Vergleichsangebote eingeholt werden.
- (7) Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmemitteln beruhen sind unabhängig der Regelungen der Finanzordnung zu tätigen, soweit der Zweck zur Erfüllung ansteht. Mittel, die zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, dürfen ausbezahlt werden.

## §2 Budgets

- (1) Der Vorstand kann anlass- oder projektbezogenen Budgets festlegen.
- (2) Das Budget wird dem geschäftsführenden Vorstand zur vorab definierten Nutzung eingeräumt. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Verwendung des Budgets.
- (3) Die Beschlussfassung des Vorstands enthält:
  - a. Zweck des eingeräumten Budgets
  - b. Höhe des eingeräumten Budgets
  - c. Zeitrahmen, in der das Budget verwendet werden kann
  - d. Einnahmen-/Ausgabensituation
- (4) Für Budgets kann der Vorstand eigene und von der Finanzordnung abweichende Regeln festlegen.

## §3 Projekte

- (1) Projekte sind selbstfinanzierte und eigenständige Vorhaben mit Anfangs- und Endpunkt.
- (2) Für Projekte kann der Vorstand eigene und von der Finanzordnung abweichende Regeln festlegen.

## §4 Seminare



- (1) Für Seminarleiter und Referenten übernimmt der Verein die Kosten für Anreise und Verbrauchsmaterial.
- (2) Die Seminarleiter und Referenten werden durch den geschäftsführenden Vorstand oder einen Beauftragten festgelegt.
- (3) Externe Referenten erhalten maximal ein Honorar von 100 Euro für ein Tagesseminar und 250 Euro für ein Wochenendseminar. Referenten aus dem Mitarbeiterteam erhalten pro Seminar und Tag maximal 75 Euro.
- (4) Seminare und Schülerzeitungsseminare, die von Referenten aus dem Mitarbeiterteam gehalten werden, werden über die Seminarbeiträge der Teilnehmer oder der Schule vergütet. Des Weiteren werden die entstandenen Fahrtkosten für die Anreise über den Betrag erstattet.
- (5) Die Referenten schließen vor dem Seminar einen Werkvertrag mit dem geschäftsführenden Vorstand. Eine Bezahlung erfolgt nach dem jeweiligen Seminar, soweit alle Unterlagen, Listen und Seminarmaterialien zurückgegeben wurden.

## **§5 Anschaffungen**

- (1) Als Anschaffung zählen Nichtverbrauchsgüter gemäß §6 Abs. 2 dieser Finanzordnung.
- (2) Über Anschaffungen ab 150 Euro entscheidet der Vorstand, sofern sie nicht von eingeräumten Budgets gedeckt werden.
- (3) Einzelanschaffungen müssen in einen Zusammenhang gestellt werden, sofern dieser besteht, und innerhalb dessen genehmigt werden.

## **§6 Inventar**

- (1) Die Inventarverwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Gegenstände, die sich gar nicht oder nur in einem geringen Umfang verbrauchen und einen Wert von 150 Euro übersteigen, zählen zu den Nichtverbrauchsgütern (NVG). Sie sind in einer Inventarliste zu inventarisieren.
- (3) Die Inventarliste sollte folgende Angaben erhalten:
  - a. Inventarnummer
  - b. Bezeichnung (eventuell mit Zubehörliste)
  - c. Typenbezeichnung des Herstellers
  - d. Kaufdatum, Kaufpreis (soweit bei älteren Sachen nachvollziehbar)
  - e. aktueller Lager- / Nutzungsort
- (4) Entleihberechtigt im Sinne dieser Abrechnungsordnung sind die Abrechnungsberechtigten im Sinne der Abrechnungsordnung
- (5) Über eine Leihgabe entscheidet der geschäftsführende Vorstand
- (6) Jede Leihgabe muss vom Entleiher auf einem entsprechenden Inventarschein quittiert werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist jederzeit berechtigt, entliehenes Inventar zurückzufordern.
- (8) Beim Ausscheiden aus dem abrechnungsberechtigten Personenkreis sind sämtliche Gegenstände aus dem Eigentum des Vereins, welche sich im Besitz des Ausscheidenden befinden, unverzüglich zurückzugeben. Die Abwicklung der Rückgabe ist mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.



---

(9) Bei Rücksendung per Post ist der versicherte Versandweg zu wählen.

## **§7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 04.02.2018 am 05.02.2018 mit ihrer Bekanntgabe und Versendung an das Mitarbeiterteam der Jungen Presse e.V. in Kraft und ersetzt ab diesem Tag alle bisherigen Regelungen.